



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 21.

Mittwoch, den 14. März.

1888.

Die Nr. 8 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin den 7. März 1888, enthält:

Nr. 1772. Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln. Vom 1. März 1888.

Die Nr. 9 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin den 8. März 1888, enthält:

Nr. 1773. Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichs-Heeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 5. März 1888.

Nr. 1774. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 20. Febr. 1888. (Reichs-Gesetzbl. S. 55.) Vom 5. März 1888.

Die Nr. 10 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin den 8. März 1888, enthält:

Nr. 1775. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen mit der Stellvertretung Seiner Majestät des Kaisers in den laufenden Regierungsgeschäften. Vom 17. November 1887.

Bekanntmachung.

Die für das Fürstenthum Lippe in Beziehung auf etwaige Landlieferungen (s. §§ 16 und 19 des Reichsgesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873) festgestellten und für den

Zeitraum vom 1. April 1888 bis dahin 1889 geltenden Preise betragen für 50 k.:

Hafer 7,17 M.

Heu 2,64 M.

Stroh 2,32 M.

Detmold, den 8. März 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.

A. Steneberg.

Nachdem Se Durchlaucht der Fürst gnädigst zu befehlen geruht haben, daß aus Veranlassung des Hinscheidens weiland Sr Majestät des Deutschen Kaisers Wilhelm an einem möglichst nahen Sonntage im ganzen Lande ein Trauergottesdienst stattfinden, bestimmen wir zur Abhaltung dieses Gottesdienstes den nächsten Sonntag (Judica) den 18. d. M., und bringen dieses hiermit zur Kenntniß.

Detmold, den 12. März 1888.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Es beabsichtigen, die an das Stift zu St. Marien in Lemgo jährlich zu prästirenden Gefälle mittels Zahlung von Ablösungs-Kapitalien freizukaufen.

1. der Rentner G. Rehtmeier Nr. 10 L. B. das. 2,19 Mk. Zehntrente mit 54,79 Mk.,
2. der Posthalter G. Rehtmeier Nr. 19 L. B. das. 14,12 Mk. Zehntrente mit 353 Mk.,
3. der Schuhmacher Keeje Nr. 104 N. B. das. Canon 0,75 Mk. mit 18,75 Mk.,
4. der Handwerker Karl Hanfemeier Nr. 79

N. B. das. 2,58 Mk. Zehntrente mit 64,50 Mk.,

5. der Schuhmacher Halle Nr. 79 S. B. das. 3,05 Mk. Zehntrente mit 76,25 Mk.,

6. die Fuhrleute H. und W. Wolff Nr. 87 S. B. das. 24,58 Mk. Zehntrente mit 614,50 Mk.,

7. der Rentner Konrad Klinging das. 12,13 Mk. Zehntrente mit 303,25 Mk.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letztere so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 24. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 10. März 1888.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Der Colon Schäfermeier Nr. 18 zu Grastrup-Hölsen beabsichtigt, die an die Colone Nr. 5 und 6 daselbst jährlich zu prästirenden Geldgefälle zu 1 Mark resp. 75 Pf. mittels Zahlung von Ablösungs-Kapitalien zu 25 Mark und 18,75 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letztere so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 24. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 10. März 1888.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Der Colon Hebrok Nr. 27 in Ohrsen beabsichtigt, das an den Colon Kämpfer Nr. 4 das. jährlich zu prästirende Hülfsgeld zu 58 Pf. mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 14,50 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 24. Juni d. J., Mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 10. März 1888.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Der Colon Knopsmeier Nr. 11 in Nsendorf beabsichtigt, das an den Colon Finte Nr. 9 das. jährlich zu prästirende Hülfsgeld zu 3,33 Mark mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 83,25 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 24. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 10. März 1888.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
A. Steneberg.

Brake. Der Gärtner Simon Bieregge aus Brake beabsichtigt mit seiner Ehefrau, seinen drei Kindern und seiner Schwiegermutter nach Amerika auszuwandern.

Brake, den 7. März 1888.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Th. Holzappel.

Schötmar. Johanne Diefmeier zu Wülferheide will nach Amerika auswandern.

Schötmar, den 9. März 1888.

Fürstliches Verwaltungsamt.
v. Meien.

Auf Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder der verstorbenen Witwe Sofie Krüger zu Heidenoldendorf, welche den Nachlaß der letztern für ihre Pflegebefohlenen mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, werden Alle, welche Anspruch auf Befriedigung aus gedachtem Nachlaß zu haben vermeinen, hierdurch aufgefodert, solchen in dem Anmeldungstermine

Dienstag, den 27. März 1888,

Vormittags 10 Uhr,

im Zimmer Nr. 10 des Gerichtsgebäudes anzu-

melden, unter dem Rechtsnachtheile, daß nicht angemeldete Ansprüche später nur insofern noch berücksichtigt werden sollen, als die Erben zur Herausgabe des Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet sind.

Das demnächstige Ausschlußdecret wird nur durch Anschlag am Gerichtsbrett bekannt gemacht werden.

Detmold, 3. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Lemgo. Zweiter und letzter Termin zum Verkauf des den Erben der Eheleute Brandt hieselbst gehörenden Grundbesitzes, Wohnhaus Nr. 112 der Nicolai-Bauerschaft nebst Hofraum und Garten zu 2 a 73 qm wird bestimmt auf:

Dienstag, den 20. März 1888,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgericht, wozu Kaufsiebhaber geladen werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht aus.

Lemgo, den 7. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.
Bothmann.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe des Kohlenhändlers J. F. Meyer in Lemgo wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Lemgo, den 8. März 1888

Fürstliches Amtsgericht I.

gez. Bothmann.

Beglaubigt:

Schley,

Gerichtsschreiber.

Alverdisen. In dem Hypothekenbuche der Bauerschaft Laßbruch finden sich folgende In-grossate, bezüglich deren die Schuldner, ohne dies indeß näher nachweisen zu können, behaupten, daß sie getilgt oder sonst gegenstandslos geworden seien, eingetragen:

1. bei dem Kolonate Bunte Nr. 1:

1. Orts für die 6 Halbgeschwister der Kolona Bunte am 16. April 1823 versprochene Abfindung zu 600 Thaler;

2. beim Kolonate Frevert Nr. 6:

a. 3. Orts für Kaufmann Lindemann zu Lüdenhausen am 9. März 1832, Darlehn zu 400 Thaler,

b. 4. Orts für Müller Lutter zu Mühlenkamp am 6. Januar 1840, Darlehn zu 600 Thaler;

3. beim Kolonate Böger m. Riefe Nr. 7:

a. 1. Orts für Superintendent Vogt zu Lüdenhausen am 16. Juni 1826, Darlehn zu 200 Thaler,

b. 3. Orts für Kaufmann G. Arensberg zu Alverdisen am 8. März 1876, Darlehn zu 5550 Mark;

4. beim Kolonate Schepersmeier m. Bunte Nr. 11:

7. Orts für die Vormundschaft über die Thoke'schen Minorennen auf Nr. 14 zu Laßbruch am 9. April 1868, Darlehn zu 100 Thaler;

5. beim Kolonate Rehmeier Nr. 13:

1. Orts für Witwe Hagemann Nr. 20 zu Siligen am 5. Februar 1830, Rantion zu 206 Thaler;

6. beim Kolonate Heitmann Nr. 14:

a. 6. Orts für Niedermüller Krüger zu Götzentrup am 11. März 1825, Darlehn zu 200 Thaler,

b. 11. Orts für die Tofe'sche Vormundschaft auf Nr. 14 zu Laßbruch am 9. April 1868, Darlehn zu 350 Thlr.;

7. beim Kolonate Böger Nr. 15:

11. Orts für Wilhelm, Adolf, Johann und Eduard Böger zu Laßbruch am 19. Juli 1865, Abfindungen vom Kolonate zu 3200 Thlr.;

8. beim Kolonate Rehmeier Nr. 20:

2. Orts für die Geschwister des jetzigen Besitzers am 4. October 1867, Braut-schätze zu 960 Thaler;

9. beim Kolonate Grote m. Böger Nr. 22:

2. Orts für Hermann Friedrich Karl Lehmeier, unehelicher Sohn der W. Friederike Stock von Nr. 22 zu Laßbruch am 25. August 1835, Schichttheil zu 100 Thaler;

10. beim Kolonate Brand Nr. 23:
 - a. 4. Orts für die minderjährigen Geschwister des Besitzers der Stätte, Konrad und Friedrich Brand am 24. September 1835, Brautschätze zu etwa 10 Thaler,
 - b. 6. Orts für Fürstliche Leihcasse am 8. Februar 1844 [21107], Darlehn zu 60 Thaler,
 - c. 7. Orts für Fürstliche Leihcasse am 17. März 1848 [23032], Darlehn zu 40 Thaler,
 - d. 10. Orts für die Kirchencasse zu Siligen ex cess. des Kaufmanns Jacob Arensberg am 10. Februar 1854, Darlehn zu 100 Thaler,
 - e. 11. Orts für den Kirchenvorstand zu Siligen ex cess. der Kinder des Kolon Lampe s. Vorchert Nr. 47 zu Schwelentrup am 6. Juni 1856, Darlehn zu 200 Thaler;
11. beim Kolonate Heger m. Nolting Nr. 25:
 4. Orts für Fürstliche Leihcasse am 9. Februar 1849 [23370], Darlehn zu 72 Thaler;
12. beim Kolonate Stodt m. Süllwold Nr. 26:
 - a. 3. Orts für Einlieger Göke zu Hohenhausen am 31. December 1832, Darlehn zu 30 Thaler,
 - b. 4. Orts für Anerben Herbrechtsmeier auf Nr. 11 zu Schwelentrup am 28. November 1834, Darlehn zu 50 Thaler,
 - c. 7. Orts für Konrad Rethmeier zu Hohenhausen am 21. August 1840, Darlehn zu 55 Thaler;
13. beim Kolonate Bode Nr. 27:
 - a. 6. Orts für die Kinder erster Ehe des Kolon Bode am 24. August 1855, Schichttheil zu 250 Thaler,
 - b. 10. Orts für die Vormundschaft der Brand'schen Minorennen auf Nr. 23 zu Laßbruch am 25. Februar 1874, Darlehn zu 65 Thaler;
14. beim Kolonate Schäper s. Scheiper Nr. 30:

3. Orts für die Kirchencasse zu Siligen am 28. December 1870, Darlehn zu 700 Thaler;
15. beim Kolonate Ruhfuß m. Thermann Nr. 31:
 - a. 3. Orts für Fürstliche Leihcasse am 6. Decbr. 1853, Darlehn zu 24 Thlr.,
 - b. 4. Orts für Kolon Bunte Nr. 11 zu Göstrup am 15. Januar 1862, Darlehn zu 166 Thaler 20 Sgr.;
16. beim Kolonate Klingenberg Nr. 32:
 - a. 1. Orts für Rickmeier Nr. 14 zu Almena am 13. April 1859, Kaufgeldrest zu 1000 Thaler,
 - b. 3. Orts für die Schröder'schen Minorennen auf Nr. 19 zu Siligen am 7. Mai 1873, Kaution im unbestimmten Betrage zur Sicherheit der Minorennen gegen die aus dem Vertrage vom 18. April 1873 ihnen drohenden Nachtheile;
17. beim Kolonate Böger m. Eifermann Nr. 34:
 - a. 2. Orts für Fürstliche Leihcasse am 2. Juli 1827 [14907], Darlehn zu 50 Thaler,
 - b. 5. Orts für Anna Marie Eifermann zu Laßbruch am 12. October 1835, Darlehn zu 15 Thaler 18 Sgr.,
 - c. 8. Orts für die minderjährigen Geschwister des Besitzers der Stätte — Heinrich, Amalie und Friedrich Eifermann am 11. Januar 1844, die observanzmäßigen Brautschätze,
 - d. 11. Orts für Fürstliche Leihcasse am 11. August 1848 [23182], Darlehn zu 28 Thaler,
 - e. 12. Orts für Jacob Arensberg zu Alverdissen am 5. Februar 1851, Darlehn zu 25 Thaler,
 - f. 14. Orts für Kaufmann F. A. Zeiß zu Lemgo am 6. Februar 1856, Darlehn zu 60 Thaler,
 - g. 15. Orts für Jacob Arensberg in Alverdissen am 9. October 1857, Darlehn zu 50 Thaler,
 - h. 16. Orts für Kaufmann Spanier in

- Alverdissen am 2. März 1860, Darlehn zu 50 Thaler;
18. beim Kolonate Böger m. Hildebrand Nr. 35:
15. Orts für Excolon Redeker Nr. 35 zu Laßbruch am 20. Decbr. 1867, Ragniehung eines Theils des Kolonats und Taichengeld laut Verkaufsprotocolls an demselben Tage;
19. beim Kolonate Kicsau m. Thermann Nr. 37:
6. Orts für Witwe Kolona Rehmsmeier Nr. 7 zu Almena am 23. December 1874, Darlehn zu 100 Thlr.;
20. beim Kolonate König m. Grönnner Nr. 39:
a. 5. Orts für Leibzüchter Lendorf auf Nr. 51 der Bauerschaft Laßbruch am 14. Juni 1839, Darlehn zu 25 Thlr.,
b. 6. Orts für Fleckenbürger Sternberg Nr. 19 zu Alverdissen am 21. August 1840, Darlehn zu 100 Thaler,
c. 9. Orts für Fürstliche Leihcasse am 13. März 1861 [27024], Darlehn zu 52 Thaler,
d. 10. Orts für Kolon Rehmeier^o Nr. 24 zu Laßbruch am 13. März 1861, Darlehn zu 150 Thaler,
e. 11. Orts für die Armenkasse zu Siligen am 21. März 1862, Darlehn zu 58 Thaler;
21. beim Kolonate Stod m. Sprick Nr. 40:
a. 7. Orts für Fürstliche Leihcasse am 3. October 1846 [21108], Darlehn zu 40 Thaler,
b. 8. Orts für Fürstliche Leihcasse am 3. October 1846 [22332], Darlehn zu 48 Thaler;
22. beim Kolonate Frevert m. Hildebrand Nr. 42:
a. 5. Orts für Fürstliche Leihcasse am 31. August 1842 [20553], Darlehn zu 50 Thaler,
b. 7. Orts für Fürstliche Leihcasse am 3. November 1854 [25315], Darlehn zu 100 Thaler;
23. beim Kolonate Lambrecht m. Altrogge Nr. 43:
3. Orts für Hermann Friedrich Konrad Brehmeier von Nr. 12 Bauerschaft Laßbruch am 20. November 1834, Darlehn zu 150 Thaler;
24. beim Kolonate Brand Nr. 44:
7. Orts für Charlotte und Heinrich Brand, der jetzigen Ehefrau Eifermann uneheliche Kinder am 24. März 1865, Kaution für die Schichttheile zu 55 Thaler;
25. beim Kolonate Fasse m. Sprick Nr. 45:
a. 2. Orts für Fürstliche Leihcasse am 19. März 1826 [14435], Darlehn zu 40 Thaler,
b. 3. Orts für Fürstliche Leihcasse am 24. Januar 1829 [15616], Darlehn zu 50 Thaler,
c. 5. Orts für die Bunte'schen Pupillen von Nr. 43 Bauerschaft Laßbruch am 2. Juli 1834, Darlehn zu 65 Thaler,
d. 7. Orts für den Tischler Gottlieb Kuhfuß zu Stemmen am 28. April 1838, Bürgschaft rüchichtlich dessen Militairpflicht zu 40 Thaler,
e. 8. Orts für Louise Böger von Göstrup ex cess. des Schuzjuden Spanier zu Alverdissen am 22. September 1841, Darlehn zu 50 Thlr.,
f. 9. Orts für Kolon Böger Nr. 15 Bauerschaft Laßbruch am 13. Juli 1842, Darlehn zu 100 Thaler,
g. 10. Orts für Kolon Böger Nr. 15 Bauerschaft Laßbruch am 6. Februar 1844, Darlehn zu 100 Thaler,
h. 11. Orts für Louise Böger von Göstrup ex cess. des Hirsch Spanier zu Alverdissen am 7. November 1845, Darlehn zu 50 Thaler,
i. 15. Orts für Kaufmann G. Arensberg zu Alverdissen am 25. März 1874, Darlehn zu 350 Thaler;
26. beim Kolonate Depping m. Kleindiek Nr. 46:
a. 1. Orts für Sophie Christine

- Sprick in Laßbruch am 22. September 1818, Darlehn zu 30 Thaler,
- b. 6. Orts für Friedrich Klaus zu Laßbruch am 14. März 1836, Darlehn zu 28 Thaler,
- c. 9. Orts für Fürstliche Leihcasse am 22. August 1858 [26831], Darlehn zu 100 Thaler,
- d. 10. Orts für Kolon August Bunte Nr. 11 zu Göstrup am 15. Januar 1862, Darlehn zu 166 Thlr. 20 Sgr.;
27. beim Kolonate Grote m. Fahrenkamp Nr. 47:
7. Orts für Friedrich Winter von Nr. 23 zu Asmissen am 31. März 1854, Darlehn im Restbetrage von noch 500 Thaler;
28. beim Kolonate Hanke m. Nolting Nr. 48:
- a. 8. Orts für Kolon Wehrmann Nr. 3 zu Malmershaupt ex cess. des Jägers Ludwig Schleifer zu Dhr, Darlehn zu 400 Thaler,
- b. 12. Orts für Fürstliche Leihcasse am 18. Juni 1847 [22701], Darlehn zu 152 Thaler,
- c) 13. Orts für Kolon Wehrmann Nr. 3 zu Göstrup am 14. Januar 1853 Darlehn zu 66²/₃ Thaler;
29. beim Kolonate Krüger m. Böger Nr. 49:
- a. 2. Orts für Bauerrichter Thoke in Laßbruch als Vormund der hinterbliebenen Kinder des verstorbenen Einliegers Friedrichs das. am 18. August 1826, Darlehn zu 100 Thaler,
- b. 7. Orts für Kolon Kater Nr. 7 zu Almena ex cess. des Müllers Krüger bei Göttrup am 8. Juli 1836, Darlehn zu 200 Thaler,
- c. 10. Orts für Kolon Kater Nr. 7 in Almena am 19. November 1852, Darlehn zu 50 Thaler,
- d. 12. Orts für Kolon Kater Nr. 7 zu Almena am 25. November 1859, Darlehn zu 75 Thaler,
- e. 13. Orts für Kaufmann Jakob Arens-

- berg zu Alverdisen am 25. Januar 1865, Darlehn zu 75 Thaler,
- f. 15. Orts für Kaufmann J. Arensberg zu Alverdisen am 10. November 1867, Darlehn zu 150 Thaler;
30. beim Kolonate Flörke m. Hagedorn Nr. 51:
- a. 1. Orts für Karl Stod von Nr. 21 zu Laßbruch am 14. Juli 1854, Darlehn zu 50 Thaler,
- b. für Fürstliche Leihcasse am 30. December 1876 [38051], Darlehn zu 300 Mark;
31. beim Kolonate Kammeier rect. Kampmeier Nr. 52:
- a. 1. Orts für Fürstliche Leihcasse am 6. September 1822, Darlehn zu 50 Thaler,
- b. 2. Orts für Fürstliche Leihcasse am 29. September 1827 [14984], Darlehn zu 50 Thaler,
- c. 5. Orts für Friedrich August Lutter, uneheliches Kind der Henriette Brehmeier von Nr. 12 der Bauerschaft Laßbruch am 26. Februar 1836, Darlehn zu 50 Thaler,
- d. 7. Orts für Friedrich August Lutter in Rüfenbruch am 18. März 1853, Darlehn zu 50 Thaler,
- e. 11. Orts für Karl Stod zu Laßbruch am 30. October 1863, Darlehn zu 150 Thaler,
- f. 12. Orts für Kolon Bunte Nr. 16 zu Laßbruch am 4. Juni 1869, Darlehn zu 100 Thaler;
32. beim Kolonate Eberhard m. Brand Nr. 54:
- a. 6. Orts für Heinrich Hagemann zu Krankenhagen ex cess. des Kaufmanns G. Arensberg zu Alverdisen resp. des Kolon Grote Nr. 33 zu Humfeld am 4. Decbr. 1860, Darlehn zu 150 Thaler,
- b. 14. Orts für Leibzüchter Ehlebracht auf Nr. 23 zu Krankenhagen ex cess. des Kaufmanns G. Arensberg zu Alverdisen am 17. Febr. 1876, Darlehn zu 300 Mark;

33. beim Kolonate Wehrmann Nr. 58:
3. Orts für Wilhelmine, Charlotte und Louise Wehrmann von Nr. 58 zu Laßbruch am 29. April 1874, Schichttheil zu 134 Thlr.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungsgegesetzes zum Eigenthumsvererbgeese und zur Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 werden Alle, welche aus den erwähnten Ingrossaten Rechte herleiten wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

**Sonnabend, den 31. März 1888,
Vormittags 10 Uhr,**

angesezten Aufgebotsstermine hier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die betreffenden Urkunden und Eintragungen für kraftlos erklärt und die Ingrossate im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Zu demselben Termine werden hiermit außerdem alle diejenigen Personen, welche nicht bereits vorgeladen sind und die verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke im Gemeindebezirke Laßbruch das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, zur Anmeldung ihrer Rechte geladen.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, wenn möglich unter Bezugnahme auf die Mutterrolle und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag, für welchen die Eintragung beansprucht wird, enthalten.

Auch ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen, und sind vorhandene Beweisurkunden der Anmeldung beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihres Rechts zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit

des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins findet nach § 30 des Einführungsgegesetzes nicht statt.
Alverdisen, den 24. Juli 1887.

Fürstliches Amtsgericht.
F. Sprütten.

Derlinghausen. Bei dem Kolonate Hansing Nr. 4 der Bauerschaft Asemissen findet sich im Saalbuche sub III praest. folgende dingliche Last:

„an das Capitulum in Bielefeld, jetzt an die Kaufleute Gebrüder Bertelsmann und F. A. Crüvel daselbst:

4 Scheffel Roggen	} in fl. Maaß
4 " Gerste	
8 " Hafer	

alle 5 Jahre 18 Egr. 4 $\frac{1}{2}$ Weinkauf, gegen eine Mahlzeit bei der Ablieferung“ eingetragen, von welcher die gegenwärtige Besitzerin jenes Colonats, die Witwe Henriette Hansing, behauptet, daß dieselbe erloschen sei, ohne dies indeß näher nachweisen zu können.

In Gemäßheit des § 17 des Einführungsgegesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 werden daher Alle, welche aus vorstehender Eintragung Rechte herleiten wollen, hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem auf

**Dienstag, den 15. Mai 1888,
Vormittags 10 Uhr,**

angesezten Aufgebotsstermine hier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und die eingetragene Last gelöscht werden soll.

Derlinghausen, den 31. October 1887.
Fürstliches Amtsgericht.
Führer.

Derlinghausen. In den Hypothekenbüchern der Bauerschaften Asemissen, Bechterdisen, Greste, Hovedissen, Mackenbruch, Derlinghausen, Senne, Wärentrup und Wellentrup finden sich folgende Ingrossate eingetragen, bei welchen die gegenwärtigen Inhaber nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, bezw. bezüglich deren die Schuldner behaupten

ten, daß sie getilgt oder sonst gegenstandslos geworden seien, ohne dies näher nachweisen zu können:

I. in der Bauerschaft Afemissen:

1. auf dem Colonnate Ganjing Nr. 4 das.:
8. Orts für Gebrüder Meyer in Derlinghausen laut Obligationsprotocolls vom 18. Mai 1824 ein Darlehn zu 228 Thlr. 19 Mgr. 3 Pf.;
2. auf dem Colonnate Moshage jetzt Bobe Nr. 7 daselbst:
1. Orts für den Commercianten Böcke in Derlinghausen laut Obligationsprotocolls vom 25. Januar 1794 ein Darlehn zu 10 Thlr.;
3. auf dem Schulhause Nr. 19 daselbst:
1. Orts für den Bürgermeister Steineberg in Lage laut Urkunde vom 14. April 1803 ein Darlehn zu 105 Thaler;
4. auf dem Colonnate Kerthof jetzt Bobe Nr. 27 das.:
1. Orts für die Vormundschaft des Friedrich Adolf Becker in Afemissen laut Obligationsprotocolls vom 3. April 1829 ein Darlehn von 50 Thaler,
2. Orts für Wilhelmine Bege mann in Afemissen laut Obligationsprotocolls vom 7. November 1828 ein Darlehn zu 50 Thaler;
5. auf dem Colonnate Lütke meier jetzt Kronshage Nr. 30 das.:
3. Orts für die verwitwete Amtsmeierin Meier Nr. 1 zu Afemissen laut Obligation vom 19. Mai 1840 ein Darlehn zu 50 Thlr.;
6. auf dem Colonnate Kronshage Nr. 32 das.:
2. Orts für die Witwe Kronshage in Afemissen laut Obligationsprotocolls vom 15. April 1842 ein Darlehn zu 150 Thaler,
3. Orts für den Landwirth Meier zu Afemissen laut Obligation vom 25. August 1848 ein Darlehn zu 100 Thaler,
4. Orts für denselben laut Obligation

vom 5. Juni 1853 ein Darlehn zu 227 Thaler;

II. in der Bauerschaft Bechterdissen:

1. auf dem Meierhofs zu Milse Nr. 1 das.:
8. Orts für Ludwig August Milse in Milse laut Vormundschaftsprotocolls vom 29. März 1837 Braut schatz zu 100 Thaler außer den Naturalien;
2. auf dem Colonnate Pehle Nr. 25 das.:
1. Orts für Colon Rahmann Nr. 2 in Bechterdissen laut Obligationsprotocolls vom 17. März 1838 ein Darlehn zu 150 Thaler;
3. auf dem Colonnate Becker Nr. 32 das.:
1. Orts für den Bauerrichter Stuckmann in Bechterdissen laut Obligation vom 30. April 1847 ein Darlehn zu 50 Thaler,
2. Orts für denselben laut Obligation vom 24. November 1848 ein Darlehn zu 100 Thaler;

III. in der Bauerschaft Grefte:

1. auf dem Colonnate Deckermann Nr. 35 das.:
4. Orts für die Vormundschaft der Minorennen Vogt in Eckendorf laut Obligation vom 18. Juni 1847 ein Darlehn zu 51 Thaler;
2. auf dem Colonnate Kramme jetzt Fliege Nr. 75 das.:
3. Orts für die Kinder erster Ehe des Philipp Becker in Mackenbruch laut Eheprotocolls vom 4. Mai 1821 Caution als Vormund zu 20 Thaler;

IV. in der Bauerschaft Hovedissen:

1. auf dem Colonnate Stüker jetzt Funke Nr. 50 das.:

3. Orts für die Vormundschaft der minorennen Kinder erster Ehe des Einliegers Adolf Stüker zu Pottenhausen laut Obligation vom 21. Februar 1851 ein Darlehn zu 40 Thlr.;

V. in der Bauerschaft Mackenbruch:

1. auf dem Colonnate Bäder Nr. 11 das.:
1. Orts für das Kind des Hans

Berend Bükter in Mackenbruch laut Obligation vom 31. Januar 1798 ein Darlehn zu 15 Thaler,

6. Orts für Heinrich Bükter in Mackenbruch laut Protocolls vom 16. December 1825 Brautſchaz zu 20 Thaler außer den Naturalien,

13. Orts für Kaufmann Krome in Derlinghausen laut Obligationsprotocolls vom 8. März 1833 ein Darlehn zu 150 Thaler;

14. Orts für denſelben laut Obligationsprotocolls vom 13. Februar 1835 ein Darlehn zu 200 Thaler;

2. auf dem Colonnate Stückemann Nr. 17 daſ.:

1. Orts für die Vormundſchaft der Kinder erſter Ehe des Einliegers Lönz Heinrich Kaiſer in Ehrdiſſen laut Obligationsprotocolls vom 15. Juli 1833 ein Darlehn zu 100 Thaler Con.=M.

VI. in der Bauerschaft Derlinghausen:

1. auf dem Colonnate Becker Nr. 53, früher Nr. 71 daſ.:

1. Orts für J. B. Tölke in Derlinghausen laut Obligation vom 22. Februar 1794 ein Darlehn zu 56 Thaler;

2. auf dem Colonnate Blanke Nr. 63, früher Nr. 81 daſ.:

3. Orts für Louiſe Amalie Blanke in Derlinghausen laut Vormundſchaftsprotocolls vom 10. März 1848 einen Schichttheil zu 79 Thlr.;

3. auf einem pag. A. 28 des alten Saalbuches von Derlinghausen für den Interimswirth Berke-meyer eingetragen geweſenen, im Jahre 1849 dem Colonnate Nr. 121 (früher Nr. 151) daſ. im Saalbuche zugeſchriebenen, Stücke Land am Obernberge zu 1 Scheffels.:

1. Orts für den Bartholdſtrüger Grote in Senne laut Obligationsprotocolls vom 6. December 1833 ein Darlehn zu 81 Thaler.;

f. Seite 654/655 des Hypothekenbuches.

VII. in der Bauerschaft Senne:

1. auf dem Colonnate Hütten=Adolf jetzt

Hüttemann Nr. 5 daſ. (früher Nr. 18 zu Derlinghausen):

1. Orts für Johann Heinrich Kopp in Senne laut Obligationsprotocolls vom 12. März 1796 ein Darlehn zu 20 Thaler;

2. auf dem Colonnate Kindsgrab Nr. 20 daſelbſt (früher Nr. 83 zu Derlinghausen):

1. Orts für die Kinder erſter Ehe der Colona Kindsgrab in Senne laut Obligationsprotocolls vom 22. Mai 1829 Schichttheil zu 133 Thaler 18 mgr.;

3. auf dem Wohnhauſe des Zeitpächters Hülſiggenſen, jetzt des Zeitpächters Adolf Bökenbrink auf dem Gute Dalbke:

2. Orts für die Vormundſchaft der Kinder erſter Ehe des Zeitpächters Hülſiggenſen in Dalbke zuſolge Eheprotocolls vom 10. April 1829 Schichttheil zu 50 Thaler;

f. Seite 173/174 des Hypothekenbuches

VIII. in der Bauerschaft Wärentrup:

1. auf dem Colonnate Upmeier Nr. 2 daſ.:

1. Orts für den Kreuzträger Jun-ker im Amte Detmold aus einer laut Urkunde vom 5. November 1830 und Protocolls vom 18. Februar 1831 über-nommenen Bürgſchaft = 25 Thaler;

2. auf dem Colonnate Niemann Nr. 3 daſ.:

1. Orts für die Niemann'schen Kinder erſter Ehe laut Protocolls vom 15. April 1809 Schichttheil zu 300 Thaler;

3. auf dem Colonnate Sieveke jetzt Reineke Nr. 11 daſ.:

1. Orts für den Einlieger Johann Joſt Sieveke in Detenhausen laut Obligationsprotocolls vom 21. April 1771 ein Darlehn zu 20 Thlr.;

IX. in der Bauerschaft Wellentrup:

1. auf dem jetzt mit dem Colonnate Nr. 3 zu Wellentrup vereinigten Colonnate Wille-beck Nr. 14 daſ.:

2. Orts für die Vormundſchaft der Henriette Delert in Rachtenhausen laut Obligationsprotocolls vom 9.

Mai 1828 ein Darlehn zu 24 Thaler 9 mgr.;

2. auf dem Colonnate Respohl Nr. 16 das:

4. Orts für den Kaufmann Barkhausen in Detmold jetzt Colon Krahwinkel in Hörste laut Obligationsprotocolls vom 22. April 1818 ein Darlehn zu 130 Thaler;

8. Orts für den Colon Krahwinkel in Hörste laut Obligationsprotocolls vom 22. October 1824 ein Darlehn zu 20 Thaler;

3. auf dem Colonnate Bökehof Nr. 29 das:

1. Orts für die Kinder erster Ehe des Einliegers Berend Heinrich Funke in Wellentrup laut Protocolls vom 20. September 1860 Bürgerschaft für einen Schichttheil zu 30 Thlr. 17 mgr.;

4. auf dem Colonnate Tüntler, jetzt Neumann Nr. 30 das:

2. Orts für Anna Catharine Isabein Böckemann in Wellentrup auf Grund des Bescheides Fürstlichen Consistoriums vom 21. Juli 1809 deren Ansprüche an Berend Heinrich Tüntler in dem festgesetzten Betrage von 100 Thaler,

10. Orts für den Einlieger Simon Christoph Obermann in Billingshausen laut Obligation vom 16. Juli 1841 ein Darlehn zu 50 Thlr.;

5. auf dem Colonnate Risting Nr. 50 das:

2. Orts für die Kinder erster Ehe des Neuwohners Risting in Wellentrup laut Protocolls vom 5. März 1841 Schichttheil zu 76 Thaler 20 Mgr. 4 1/2 Pf.

In Gemäßheit des § 17 des Einführungsgegesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 werden Alle, welche an die vorstehenden Ingrossate Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf:

Dienstag, den 15. Mai 1888,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte angelegten Aufgebotstermine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit solchen ausgeschlossen, die

betreffenden Urkunden für kraftlos und die Eintragungen für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Zugleich werden in Gemäßheit der §§ 18 bis 20 des vorerwähnten Gesetzes alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in den Bauerschaftsbezirken Mersissen, Bechterdissen, Greste, Hovedissen, Mackenbruch, Derlinghausen, Senne, Wärentrup und Wellentrup das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem oben anberaumten Termine anzumelden.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung der Grundstücke und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beanprucht wird. Auch ist die Rangordnung, welche für die angemeldeten Rechte in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen und sind die etwa vorhandenen Beweisurkunden den Anmeldungen beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind nur diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihrer Rechte zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist und Versäumnung des Termins findet gesetzlich nicht statt.

Derlinghausen, den 31. October 1887.

Fürstliches Amtsgericht.

Führer.

Derlinghausen. Nachdem die nach den §§ 4 bis 16 des Einführungsgegesetzes zu den

Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 vorzunehmenden Feststellungen und zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für die Bezirke der Rittergüter Eckendorf, Hovedissen und Niedernarkhausen stattgefunden haben, werden in Gemäßheit der §§ 18 bis 20 des obigen Gesetzes alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in jenen Bezirken das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes dingliches Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf

**Dienstag, den 15. Mai 1888,
Vormittags 10 Uhr,**

an hiesiger Gerichtsstube angeordneten Termine anzumelden.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung der Grundstücke und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Auch ist die Rangordnung, welche für die angemeldeten Rechte in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen und sind die etwa vorhandenen Beweisurkunden den Anmeldungen beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind nur diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihrer Rechte zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingression verloren geht, und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist und Versäumung des Termins findet gesetzlich nicht statt.

Derlinghausen, den 31. October 1887.
Fürstliches Amtsgericht.
Führer.

Derlinghausen. Es stehen im Hypothekenbuche der Bauerschaft Hovedissen für den Rittergutsbesitzer von Borries zu Eckendorf ingrossirt:

1. auf dem Colonnate Stedingk m. Peter Nr. 100 zu Leopoldshöhe 1. Orts laut Obligation vom 17. Juli 1873 ein Darlehn von 350 Thlr. oder 1050 Mark; und
2. auf dem Colonnate Müller m. Wöhler Nr. 103 daselbst 2. Orts laut Obligationsprotocolls vom 16. Februar 1875 ein Darlehn von 3000 Mark.

Die über diese Darlehnscapitalien ausgestellten Originalobligationen sind, wie glaubhaft gemacht ist, verloren gegangen und ist von dem Gläubiger das Aufgebot derselben beantragt.

Die Inhaber der Urkunden werden daher aufgefordert, spätestens in dem auf

**Dienstag, den 18. September 1888,
Morgens 10 Uhr,**

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Originalobligationen vorzulegen, widrigenfalls letztere für kraftlos erklärt und für den Antragsteller neue Schuldburkunden ausgefertigt werden sollen.

Derlinghausen, 7. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht.
Führer.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der §§ 12 und 13 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 beschließt der Bundesrath:

I. Bezüglich bereits bestehender Zuckerfabriken.

A. Für die Anforderungen, welche an die Fabrik-inhaber in Bezug auf die bauliche Einrichtung der Fabriken zur Sicherung gegen heimliches Begbringen von Zucker zu stellen sind, dienen die folgenden Bestimmungen als Grundlage:

1. Die sichernde Einrichtung besteht entweder
 - a. in der geeigneten Abschließung derjenigen Fabrikräume, in welchen die Herstellung und weitere Bearbeitung von krySTALLisirtem Zucker sowie dessen Aufbewahrung außerhalb des Fabriklagers

stattfindet, desgleichen, soweit nicht Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen zuckerhaltige Abläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen, oder

b. in der geeigneten Umfriedigung der Fabrikanlage.

2. In der Regel soll die erstere Einrichtung (unter 1a) Platz greifen. Dieselbe kann insbesondere auch für solche Fabriken in Anwendung gesetzt werden, welche schon mit einer genügenden oder leicht gehörig einzurichtenden Umfriedigung versehen sind.

B. In Bezug auf die sichernde Abschließung der unter A. 1 a. bezeichneten Fabrikräume ist zu beachten:

1. Der Abschluß der Räume, in welchen krySTALLISIRTER Zucker hergestellt, weiter bearbeitet und außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt wird, gegen die in demselben Gebäude befindlichen Borräume der Fabrication, soll in der Regel bei dem Koch- (Vakuum)raum, oder doch bei dem Raum, in welchen die Füllmasse zunächst vom Kochraum zwecks der Verarbeitung gelangt, in der Art stattfinden, daß der bezeichnete Raum mit eingeschlossen wird. Vorzugsweise soll der Abschluß durch eine Mauerwand oder ein Gitter von Eisendraht bewerkstelligt werden.

2. Die Zahl der inneren und äußeren Zugänge (Thüren, Ladeluken und dergleichen) zu den abzuschließenden Fabrikräumen ist soweit zu beschränken, als es mit den Bedürfnissen des Fabrikbetriebes und Verkehrs vereinbar erscheint.

3. Die Fenster und ähnliche äußeren Maueröffnungen sind in geeigneter Weise (durch Gitter von Eisenstäben, Eisendraht und dergleichen) zu versichern. Vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen Gittern zu gestattenden Ausnahmen dürfen die Gitterstäbe nicht weiter als 5 Centimeter von einander entfernt sein, die Maschen der Drahtgitter keine größere Weite als 5 Centimeter haben. Es kann eine Einrichtung der Versicherung, welche im Nothfall

das leichte Öffnen der Fenster u. s. w. ermöglicht zugelassen und für die oberen Stockwerke sowie für die Bedachung der Gebäude von der Versicherung Abstand genommen werden.

C. Bezüglich der Umfriedigung der Fabrikanlage ist zu beachten:

1. Neue Umfriedigungen sind in der Regel so anzulegen, daß kein eingeschlossenes Gebäude weniger als fünf Meter von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Maß der Entfernung ist in der Regel bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten.

2. In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens 2 1/2 Meter hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen. Bei den Gittern dürfen, vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen zu gestattenden Ausnahmen, die Stäbe höchstens 7 Centimeter von einander entfernt sein, die Drahtmaschen höchstens eine Weite von 7 Centimeter haben.

3. Ueberführungen über die Umfriedigungen sind in der Regel unzulässig.

4. In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung findet die Bestimmung unter B 2 entsprechende Anwendung.

5. Wird die Umfriedigung zum Theil durch zur Fabrik gehörige Gebäude gebildet, so sind diese entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach außen in der Art sichernd einzurichten, daß die betreffenden Thüren und dergleichen beseitigt oder unter Steuer- verschuß genommen und die betreffenden Fenster und dergleichen vergittert werden. In letzterer Beziehung ist gemäß der Bestimmungen unter B 3 zu verfahren.

D. Die näheren Anordnungen bezüglich der an die einzelnen Fabrikhaber zu stellenden Anforderungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter A bis C von den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu erlassen.

Die bezeichneten Behörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden:

1. welche Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Fabrikräume etwa zur Erleichterung der Uebersicht über den Gang der Fabrikation (vgl. § 12 Abs. 1 des Gesetzes) zu treffen sein möchten,
2. welche Thüren, Ladeluken u. s. w. der Fabrikgebäude verschlußfähig einzurichten und welche Gefäße etwa mit einer gegen heimliche Entfernung der darin befindlichen Zuckerfäße, Füllmasse u. s. w. sichernden Vorrichtung zu versehen sind,
3. an welchen Stellen innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume Wachtlokale für Aufsichtsbeamte herzustellen sind,
4. welche zur Fabrikanlage gehörigen Gebäude, Gärten u. s. w. in die Umfriedung einzuschließen sind.

II. Bezüglich künftig zu errichtender Buckerfabriken.

Auf diese Fabriken finden die obigen Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

Münster, den 1. März 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Steinkopff.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. Mts. III. 3910 wird hiermit zur Kenntniß der beteiligten Gewerbetreibenden gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 1. d. Mts. zur Ausführung des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni v. Js. beschlossen hat:

daß Einwendungen von Brennerei-Inhabern gegen die bisher getroffene Festsetzung der durchschnittlichen Steuerbeträge, nach welchen die Bemessung derjenigen Jahresmenge Brauntwein zu erfolgen hat, welche sie zu dem Abgabefusse von 0,50 Mk. für das Liter reinen Alkohols herzustellen befugt sind (§ 2 des Gesetzes), nur noch berück-

sichtigt werden dürfen, wenn dieselben bis zum 15. des laufenden Monats einschließ-lich bei der obersten Landes-Finanzbehörde angebracht worden sind.

Münster, den 6. März 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Steinkopff.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Musketier Moses Jacob der 3. Compagnie 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28 hat sich am 4. März 1888 ohne Erlaubniß aus der Garnison entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Derselbe ist wahrscheinlich mit seiner schwangeren Concubine, Fanny Rogaschius und 2 Kindern abgereist und wird in deren Begleitung vermuthet.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen vigili-lieren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen.

Ehrenbreitstein, 9. März 1888.

Königliches Kommando des 1. Bataillons
2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28.

Signalement:

Der obengenannte Musketier Moses Jacob aus Lemgo, Fürstenthum Lippe-Detmold ist 22 Jahre 9 Monat alt, 1 m 65 cm groß, hat hellblonde Haare, Stirn hoch, Augen grau, Augenbraunen blond, Nase stark, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Bart kleiner hellblonder Schnurrbart, Kinn gewöhnlich, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schwächlich, Sprache hochdeutsch, französisch, vermuthlich auch englisch, besondere Kennzeichen Pockennarben im Gesicht.

An königlichen Montirungsstücken hat derselbe mitgenommen: eine Militairtuchhose, eine Unterhose.

Controlversammlungen

für die Mannschaften der Reserve, der Landwehr I. Aufgebots und der Ersatz-Reserve.

Die diesjährigen Frühjahrs-Control-Versammlungen im Bezirk des Bezirks-Commandos Detmold werden wie folgt abgehalten:

I. Im Bezirk der 1. Compagnie (Detmold)

am 9. April c., Vormittags 11 Uhr auf dem Bleichplatze am Gemeindegelände bei Schwalenberg für sämtliche Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten, sowie für die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften aus dem Flecken und dem früheren Amte Schwalenberg,

am 10. April c., Vormittags 10 Uhr auf dem Pideritplatze in Blomberg für sämtliche Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten, sowie für die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften aus der Stadt und dem früheren Amte Blomberg und dem früheren Amte Schieder,

am 11. April c., Vormittags 10 Uhr bei den Erternsteinen bei Horn für sämtliche Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten, sowie für die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften aus der Stadt und dem früheren Amte Horn,

am 12. April c., Vormittags 10 Uhr auf dem Hofe der Kaserne Nr. 1 in Detmold für die Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften der Infanterie aus der Stadt und dem früheren Amte Detmold,

am 12. April c., Nachmittags 3 Uhr auf dem Hofe der Kaserne Nr. 1 in Detmold für die Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots, für die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften der Garde-Truppen und Specialwaffen einschließlich der Deconomie-Handwerker, Krankenträger, Lazarethgehilfen, Militärbäcker etc., sowie für sämtliche Ersatz-Reservisten aus der Stadt und dem früheren Amte Detmold.

II. Im Bezirk der 2. Compagnie (Lage)

am 9. April c., Vormittags 10 Uhr bei der Kirche in Schötmar für die Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und für die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften der Infanterie aus der Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar,

am 9. April c., Nachmittags 2 Uhr bei der Kirche in Schötmar für die Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots, für die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften der Garde-Truppen und Specialwaffen einschließlich der Deconomie-Handwerker, Krankenträger, Lazarethgehilfen, Militärbäcker etc., sowie für sämtliche Ersatz-Reservisten aus der Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar,

am 10. April c., Vormittags 10 Uhr auf der Schützenwiese in Derlinghausen für sämtliche Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten, sowie die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften aus dem Flecken und dem früheren Amte Derlinghausen,

am 11. April c., Vormittags 9 Uhr auf dem Gemeindegelände in Lage für die Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und für die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften der Infanterie aus der Stadt und dem früheren Amte Lage,

am 11. April c., Mittags 12 Uhr auf dem Gemeindehudeplaze in Lage für die Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots, für die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften der Garde-Truppen und Specialwaffen, einschließ- lich der Deconomie-Handwerker, Krankenträger, Lazarethgehülfen, Militär-Bäcker etc., sowie für sämtliche Ersatz-Reservisten aus der Stadt und dem früheren Amte Lage.

III. Im Bezirk der 3. Compagnie (Lemgo)

am 9. April c., Vormittags 10 Uhr auf dem Rinderhofe in Sternberg für sämtliche Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und für sämtliche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften aus der Stadt Varntrop, so- wie für sämtliche Ersatz-Reservisten aus der Stadt Varntrop und dem früheren Amte Sternberg,

am 9. April c., Nachmittags 2 Uhr auf dem Rinderhofe in Sternberg für sämtliche Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und für sämtliche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften aus dem früheren Amte Sternberg,

am 10. April c., Vormittags 10 Uhr in dem Garten vor dem Hause des Gastwirths Wülker in Hohenhausen für sämtliche Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reser- visten, sowie für sämtliche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften aus dem früheren Amte Barenholz,

am 10. April c., Nachmittags 2 Uhr in dem Garten vor dem Hause des Gastwirths Wülker in Hohenhausen für sämtliche Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten, sowie für sämtliche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behör- den entlassenen Mannschaften aus dem früheren Amte Hohenhausen,

am 11. April c., Vormittags 10 Uhr auf dem Kastanienwalle in Lemgo für sämtliche Re- servisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten, sowie für sämtliche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften aus dem früheren Amte Brake,

am 11. April c., Nachmittags 2 Uhr auf dem Kastanienwalle in Lemgo für sämtliche Re- servisten, Wehrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten, sowie für sämtliche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften aus der Stadt Lemgo.

Diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1876 ein- getreten sind, haben zu den Herbst-Controlversammlungen zu erscheinen und sind von den Frühjahr= Controlversammlungen entbunden.

Die bereits zum Landsturm übergeführt gewesenen und unterm 15. Februar c. zur Wie- deranmeldung für die Landwehr II. Aufgebots dießseits aufgeförderten Mannschaften, sowie die bisherigen Ersatz-Reservisten I. Klasse, welche nunmehr dem Landsturm I. Aufgebots angehören, sind von sämtlichen Control-Versammlungen entbunden.

Indem das unterzeichnete Commando Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert dasselbe sämtliche Reservisten, Wehrleute I. Aufgebots, Ersatz-Reservisten und die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition resp. zur Disposition der Ersatz- Behörden entlassenen Mannschaften hierdurch auf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu den oben angegebenen Terminen rechtzeitig zu erscheinen und bemerkt dabei, daß die ohne Entschuldigung fehlenden Mannschaften nicht nur disciplinariß mit Arrest bestraft, sondern auch außerdem auf Grund des § 11, 4 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Die Militärpapiere sind von sämtlichen Mannschaften mit zur Stelle zu bringen.

Die Civilbehörden werden ersucht, hinsichtlich der Publicirung der bezüglichen Termine nach der Verfügung der Fürstlichen Regierung vom 25. Januar 1875 Nr. 614 zu verfahren.
Detmold, den 8. März 1888.

Königliches Bezirks-Commando.

v. Fransecky,

Oberstlieutenant 3. D.